

V o r l a g e GII 2-5/2019
Zur Sitzung der Gemeindevertretung am 27. 06. 2019

Betr.: Verpflichtung und Einführung der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung hat in der konstituierenden Sitzung nach § 28 Abs. 2 Satz 1 KV MV unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Gemeindevertreters aus ihrer Mitte den Vorsitzenden

Gemeindevertreter/in

gewählt.

Der älteste Gemeindevertreter verpflichtet den/die Vorsitzende/n durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Pflichten und übergibt ihr/ihm die Leitung der Sitzung (ab TOP 3).

Sehr geehrte/r Frau/Herr....

Ich verpflichte Sie auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, ihr Mandat im Rahmen der Gesetze nach freier, nur dem Gemeinwohl verpflichtenden Überzeugung auszuüben. Ich verpflichte Sie zur Teilnahme an Sitzung der Gemeindevertretung, wenn Sie nicht aus wichtigem Grund verhindert sind.

Ich verpflichte Sie zur Verschwiegenheit über die Ihnen bei Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten jedoch nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Dr. Benita Chelvier
Bürgermeisterin